

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	25.06.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Kämmerei Bearbeiter: Fischer, Jürgen Lorek, Virginia Aktenzeichen: 855.43	Datum: 09.06.2020 Kostenstelle: Sachkonto:
---	---

Betreff: ***Aufforstungsmaßnahmen im Stadtwald***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Die Auswahl der zu pflanzenden Baumarten erfolgt auch künftig durch das Forstamt auf der Grundlage der Festlegungen der Forsteinrichtung und unter Hinzuziehung der neuesten Erkenntnisse der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt sowie der ggf. vom Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen getroffenen Vorgaben.

Begründung:

Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes erfolgt nach der guten forstlichen Praxis und orientiert sich am bestehenden Forsteinrichtungswerk. Aktuelle wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg werden fortlaufend in die Bewirtschaftung miteinbezogen.

Um die Nachhaltigkeit des Stadtwaldes auch im Bereich der Verjüngung zu gewährleisten, sind für die Laufzeit der Forsteinrichtung allein planmäßig Pflanzungen in Höhe von 100 ha vorgesehen. Die Sturm – und Käferproblematik der letzten zwei Jahre hat zu einem Anstieg von Kahlflecken auf besonders ertragsreichen Standorten geführt. Diese werden Zug um Zug wiederaufgeforstet.

Die Blumberger Revierleiter planen jedes Jahr in Absprache mit dem Forstamt die zu bepflanzenden Kulturflächen. Dabei wird stets die Notwendigkeit der Maßnahme beachtet. In steilen Hanglagen wird, um dem Bodenschutz gerecht zu werden, lediglich im Weitverband aufgeforstet. Die Baumartenauswahl auf den Kulturflächen erfolgt unter Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen, in Mischung und schließt in den meisten Fällen die Förderfähigkeit der Maßnahme mit ein. Dadurch werden der Stadt Blumberg Fördersummen in Höhe von mehreren tausend Euro eingebracht.

In den jährlichen Wirtschaftsplänen sind die erforderlichen Mittel eingestellt. Der Vollzug des Wirtschaftsplans obliegt überwiegend dem Forstamt als Dienstleister bzw. den Revierleitern. Selbstverständlich setzt sich das Forstamt vor größeren Maßnahmen i.d.R. mit der Verwaltung ins Benehmen. Tatsächlich wurden die gepflanzten Baumarten bisher vom Forstamt als Fachbehörde bestimmt. An dieser aus Sicht der Verwaltung sinnvollen Praxis sollte auch künftig festgehalten werden. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen können vom Forstamt entsprechend Erläuterungen gegeben werden. Eine Beschlussfassung zu einzelnen Aufforstungsmaßnahmen erscheint dagegen nicht zielführend.

Der Wirtschaftsfaktor Wald hat in den vergangenen Jahren sicherlich an Wert verloren. Gleichwohl müssen wir den Forstbetrieb so wirtschaftlich wie möglich führen. Sofern hierzu ein Wechsel bei den Baumarten erforderlich wird, ist dieser Wechsel unumgänglich.

Exkurs Jagdverpachtung

Die Forsteinrichtung dokumentiert in nahezu allen Baumarten starken Verbiss durch Rehwild. Das frühzeitige Aufbauen von Naturverjüngungsvorräten ist ein wesentlicher Bestandteil der Risikovorsorge. Durch das Fehlen der Naturverjüngung in den mittleren und älteren Waldbeständen werden aufwändige und teure Pflanzungen notwendig, auf die bei konsequenter Bejagung des Rehwildes verzichtet werden könnte. Vor allem bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Sturm und Borkenkäfer

könnte von diesen Reserven gezehrt werden. Auf diesen Missstand im Stadtwald weist die aktuelle Forsteinrichtung ausdrücklich hin:

„Das Landesjagdgesetz fordert, dass die Verjüngung der Hauptbaumarten in der Regel ohne Schutz erfolgen soll. Davon ist die Stadt Blumberg seit Jahrzehnten weit entfernt. Langfristig werden die hohen Kulturkosten die Ertragslage des Betriebes negativ beeinflussen. (...) Will die Stadt Blumberg die Ertragslage des Betriebes verbessern, muss sie diesen Zielkonflikt angehen.“

Der Jagdpachtvertrag regelt neben der Jagdausübung auch in §10 die Wildschadensverhütung. Demnach ist der Jagdpächter zur Wildschadensverhütung verpflichtet. Dabei kann er entweder 80 % der entstandenen nachgewiesenen Kosten zur Wildschadensverhütung tragen, oder diese selbst entsprechend der fachlichen Weisung des Verpächters durchzuführen. Bei eigener Durchführung trägt der Pächter die Kosten zu 100 %.

Nach Abschluss der Kulturplanung wird diese dem jeweiligen Jagdpächter zugesandt und besprochen. Häufig findet im Anschluss ein Begang der Fläche mit dem Jagdpächter statt, bei dem die Schutzmaßnahmen besprochen und Fragen ausgeräumt werden. In der Regel übernehmen die Jagdpächter das Anbringen der Wildschutzmaßnahmen eigenständig. Die Kosten der Jagdpächter für Wildschutzmaßnahmen belaufen sich hierbei auf rund 600 bis 3.000 €/Jahr/Jagdpächter.

Für einen Jagdbezirk ergab sich durch starken Borkenkäferbefall im Vorjahr eine Sondersituation. Die entstandene Kalamitätsfläche (bisher Fichtenbestand) wurde mit einem Mischwald aus Fichte, Douglasie, Bergahorn, Eiche und weiteren Baumarten begründet. Die Mischung der Baumarten begründet einen klimastabilen Waldbestand, der den zukünftigen Herausforderungen gewachsen sein wird. Die breite Baumartenauswahl ermöglichte eine Generierung von Fördermitteln in Höhe von rund 6.500 € für den Stadtwald. Der Jagdpächter wurde über die geplanten Maßnahmen und die anstehenden Wildschutzmaßnahmen frühzeitig in Kenntnis gesetzt. Durch die Kündigung des Jagdpachtverhältnisses von Seiten der Jagdpächter, musste der Wildschutz von der Stadt selbst übernommen werden. Dadurch fielen Kosten in Höhe von rund 10.000 € an. Diese sind von der Jagdgenossenschaft zu tragen und mindern den Reinertrag, den die Stadt als Ersatz für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft erhält.

Die Entscheidung über die zu pflanzende Baumart obliegt dem Waldbesitzer (hier: der Stadt) und ist in erster Linie aus forstwirtschaftlicher Sicht zu treffen. Berechtigte Interessen der Jagdpächter werden soweit als möglich berücksichtigt.